

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

An das
Sachgebiet 61

im Hause

1. Gemeinde

Büchlberg

☐ 1.1 Flächennutzungsplan

☐ mit Landschaftsplan

☒ 1.2. Bebauungsplan

für das Gebiet SO Fremdenverkehr Tannöd, Fassung vom 06.10.2025

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes ☐ ja ☐ nein

☐ 1.3. Erlaß einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB

☐ 1.4. Erlaß einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB

☐ 1.5. Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Technischer Umweltschutz

Hr. Freiherr von Oelsen

Landratsamt Passau

Domplatz 11

94032 Passau Tel. Nr. 0851/397-5322

Email: robin.vonoelsen@landkreis-passau.de

2.2

☐ Keine Äußerung

2.3

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☒ Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die Belange des technischen Umweltschutzes werden mit der Planung unter Berücksichtigung der Begründung zum Deckblatt berührt. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes entstehen sowohl neue potentielle Schallquellen als auch Immissionsorte. Für ein Sondergebiet sollte eine Festlegung mittels textlicher Festsetzung der zulässigen Immissionsrichtwerte erfolgen um sicherzugehen, dass keine der bestehenden umliegenden Betriebe in ihrer genehmigten Betriebsweise eingeschränkt werden.

Passau, den 18.12.2025

.....
von Oelsen, Umweltschutzingenieur